



Polizeipräsidium Essen, 45117 Essen

30. Juli 2018

Seite 1 von 1

Herrn

per e-Mail

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

ZA 12 – 57.03.18 (102/18)

Ihr Zeichen:

Antrag nach dem IFG NRW

hier: Ihre E-Mail vom 02.07.2018 betreffend dem Einsatz von Mobilfunküberwachung

Sehr geehrter Herr

die Prüfung Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW hat ergeben, dass die Auskunftserteilung voraussichtlich abgelehnt werden muss. Bei Ablehnungsbescheiden besteht ein Schriffterfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung per Post zugestellt werden muss. Grundsätzlich besteht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz auch die Möglichkeit des elektronischen Versandes, die Voraussetzungen liegen im konkreten Fall jedoch nicht vor.

Sie haben dann die Möglichkeit gegen einen Ablehnungsbescheid gerichtlich vorzugehen.

Daher bitte ich Sie um Benennung einer zustellungsfähigen Adresse, an die der Bescheid postalisch geschickt werden kann. Es entstehen im Falle einer Ablehnung dadurch keine Kosten, der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Lieferanschrift:

Norbertstr. 165, 45133 Essen

Dienstgebäude:

Büscherstr. 2-6, 45131 Essen

Telefon 0201 829-0

Telefax 0201 829-2249

poststelle.essen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/essen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn Linie 106

Buslinie 160, 161

Haltestelle: Landgericht

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED